

ENERGIEPREISBREMSEN: ENTLASTUNGEN BEI STROM, ERDGAS UND WÄRME FÜR UNTERNEHMEN GEHEN MIT VERPFLICHTUNGEN EINHER – WIR UNTERSTÜTZEN SIE!



Um für Privathaushalte und Unternehmen die Belastungen durch die seit Ende 2021 und wegen des Ukraine Krieges drastisch gestiegenen Energiekosten abzufedern, sind nach dem Energiekostendämpfungsprogramm für das Jahr 2022 und der Soforthilfe im Dezember 2022 das Strompreisbremsegesetz (StromPBG) und das Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG) Ende 2022 in Kraft getreten. Mit diesen Gesetzen soll der Preis für Strom, leitungsgebundenes Erdgas und Wärme mittels gesetzlicher Preisbremsen für Privathaushalte und Unternehmen zunächst für das Jahr 2023 gedeckelt werden. Dabei wird den Letztverbrauchern für einen Teil der benötigten Energiemenge eine bestimmte Preisobergrenze zugesagt.

Die gedeckelten Preise werden nicht nur durch den Bund finanziert, sondern teilweise durch Abschöpfung von sogenannten Überschusserlösen von bestimmten Stromerzeugungsanlagenbetreibern.


Der Entlastungsmechanismus und die damit einhergehenden Verpflichtungen, insbesondere für Großverbraucher mit einem potentiellen Entlastungsvolumen von mehr als 2 Mio. EUR, sind sehr komplex. Es stellen sich eine Vielzahl von Fragen, bei deren Beantwortung wir Ihnen gern behilflich sein können.

ÜBERBLICK


Verbrauchsgruppe*	🔄		🔥		⚡	
	Entnahmestelle ≤ 1.500.000 kWh/Jahr	Entnahmestelle > 1.500.000 kWh/a	Entnahmestelle ≤ 1.500.000 kWh/a	Entnahmestelle > 1.500.000 kWh/a	Entnahmestelle ≤ 30.000 kWh/a	Entnahmestelle > 30.000 kWh/a
Laufzeit	1. Januar 2023 - 31. Dezember 2023 (geplante Verlängerung bis 30. April 2024)					
Entlastungskontingent	80 % des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs	70 % des gemessenen Jahresverbrauchs 2021	80 % des im September 2022 prognostizierten Jahresverbrauchs	70 % des gemessenen Jahresverbrauchs 2021	80 % des prognostizierten Jahresverbrauchs	70 % des gemessenen Jahresverbrauchs 2021 bzw. des prognostizierten Jahresverbrauchs
Referenzarbeitspreis (gedeckelter Preis)	12 ct/kWh (brutto)	7 ct/kWh (netto)	9,5 ct/kWh (brutto)	7,5 ct/kWh (netto) für Wärme 9 ct/kWh (netto) für Dampf	40 ct/kWh (brutto)	13 ct/kWh (netto)
Entlastungsbetrag (mtl.)	(individueller Arbeitspreis - Referenzarbeitspreis) x Entlastungskontingent / 12					
Höchstgrenzen	Aber Beachtung von absoluten und relativen Höchstgrenzen für Unternehmen. Pro Entnahmestelle nur höherer Entlastungsbetrag als EUR 150.000, wenn Erfüllung von Mitteilungspflichten					


* Kleinkunden: Strom (Entnahmestelle < 30.000 kWh) | Gas und Wärme (Entnahmestelle < 1,5 Mio. kWh/a oder Wohnraumvermietung/WEG, zugelassene Pflege-, Rehaeinrichtung (etc.), Einrichtung der medizinischen Rehabilitation, Einrichtung der beruflichen Rehabilitation (etc.)
Großkunden: Strom (Entnahmestelle > 30.000 kWh) | Gas und Wärme (Entnahmestelle > 1,5 Mio. kWh/a, Krankenhäuser)


THEMENBEREICHE

 Entlastungsberechtigung

 Art und Weise der Entlastungen

 Entlastungsumfang / Höchstgrenzen

 Letztverbraucher: Antragsverfahren, Nachweis- und Mitteilungspflichten

 Lieferanten: Informationspflichten zu den Preisbremsen

 Auswirkungen auf Lieferverträge

ÜBER BDO LEGAL

Als deutscher Kooperationspartner von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir unsere Mandanten mit zurzeit über 60 Anwälten an 10 Standorten in Deutschland bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

www.bdolegal.de

KONTAKT

BDO Legal
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH



DR. CHRISTIAN HAMPEL
Rechtsanwalt & Partner
Energerecht
Tel.: +49 30 885722-281
christian.hampel@bdolegal.de



DR. SANDRA FLEMMING
Rechtsanwältin
Energerecht
Tel.: +49 30 885722-273
sandra.flemming@bdolegal.de



DR. MIRKO SAUER
Rechtsanwalt
Energerecht
Tel.: +49 30 885722-359
mirko.sauer@bdolegal.de

HÖCHSTGRENZEN

Absolute Höchstgrenzen in EUR ¹ je Unternehmensverbund	2 Mio.	4 Mio.	100 Mio.	50 Mio.	150 Mio.
Voraussetzungen je Unternehmen:	-	-	▶ besondere Betroffenheit*	▶ besondere Betroffenheit* ▶ energieintensiv	▶ besondere Betroffenheit* ▶ energieintensiv ▶ Anhang 2
* Besondere Betroffenheit von hohen Energiekosten:	-	-	min. 30% Verringerung EBITDA ²	min. 40% Verringerung EBITDA ²	min. 40% Verringerung EBITDA ²
Relative Höchstgrenzen je Unternehmen:	max. 100 %	max. 50 %	max. 40 %	max. 65 %	max. 80 %
	der krisenbedingten Energiemehrkosten				
	-	-	Durch die Entlastungssumme darf das EBITDA im Entlastungszeitraum nicht mehr als 70 % des EBITDA in den Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahres 2021 betragen oder den Wert null übersteigen, wenn das EBITDA in den Kalendermonaten entsprechenden Zeitraum des Kalenderjahres 2021 negativ war.		

¹ Es gibt noch kleinere Grenzen für Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Fischerei- und Aquakultursektor. Für Schienenbahnen gilt keine absolute Höchstgrenze. Für absolute Höchstgrenze über EUR. 150 Mio. bedarf es einer Einzelnotifizierung bei der EU-Kommission.

² Bei Letztverbrauchern, die Teil eines Konzerns oder eines verbundenen Unternehmens sind, ist auf das EBITDA der juristischen Person abzustellen, die die Förderung erhält.

FRAGEN - BEISPIELE

- ❓ Umgang mit Weiterleitungen von Strom, Gas und Wärme am Standort an Dritte
- ❓ Bestimmung des Arbeitspreises bei Tranchenbeschaffung für monatliche Entlastungsbeträge und Abschätzung Höchstgrenzen
- ❓ Bestimmung der Energiebeschaffungskosten für Ermittlung Energieintensität
- ❓ Opt-Out-Möglichkeit: Freiwillige Beschränkung der Entlastungssumme, um Verpflichtungen zu reduzieren
- ❓ Folgen bei Verletzung von Mitteilungs- und Nachweispflichten
- ❓ Bestimmung der verbundenen Unternehmen für Entlastungssummen-Höchstgrenzen

WIE KÖNNEN WIR HELFEN?

- ▶ **Unterstützung bei der Erstanalyse**
 - Entlastungspotential im Grundsatz und mit überschlägiger Berechnung identifizieren
- ▶ **Unterstützung bei Selbsteinschätzung und dem Erfüllen von Mitteilungspflichten, z.B.**
 - Klärung von Einzelfragen, z.B. Weiterleitung, Boni- und Dividendenverbot
 - Klärung zu Höchstgrenzen
 - Unterstützung bei Mitteilungspflichten
 - Begleitung etwaiger Antragstellung ggü. Prüfbehörde

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.